



# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT REMSCHEID

<b>16. Jahrgang</b>	Ausgegeben am 23. Dezember 2011	<b>Nummer 17</b>
---------------------	---------------------------------	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
11/121	20.12.2011	Satzung vom 20.12.2011 zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971	3
11/122	20.12.2011	Rechtsverordnung vom 20.12.2011 über die Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den von der Stadt Remscheid genehmigten Taxen – Taxentarif – vom 05.10.2001	5
11/123	20.12.2011	Verordnung vom 20.12.2011 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2012	6
11/124	20.12.2011	Satzung vom 20.12.2011 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000	6
11/125	20.12.2011	Satzung vom 20.12.2011 zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 17.12.2003	7
11/126	20.12.2011	Satzung für die rechtlich unselbständige Edelhoff-Stiftung vom 20.12.2011 (Sondervermögen der Stadt Remscheid)	10
11/127	20.12.2011	Satzung vom 20.12.2011 zur Änderung der Satzung vom 20.10.2011 zur Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid vom 20.09.1989	12
11/128	20.12.2011	Satzung vom 20.12.2011 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 17.12.1990	13
11/129	20.12.2011	Satzung vom 20.12.2011 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 17.12.1990	14
11/130	20.12.2011	Satzung vom 20.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)	14
11/131	20.12.2011	Satzung vom 20.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976	16
11/132	20.12.2011	Satzung vom 20.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 29.12.1977	16
11/133		Jahresabschluss der Remscheider Entsorgungsbetriebe für das Geschäftsjahr 01.01. - 31.12.2009	18

Nr.	Datum	Titel	Seite
11/134		Öffentliche Ausschreibung nach VOB Straßenbauarbeiten SEM Hbf Remscheid „Erschließung Baufeld 6“ Endausbau (Nr.: 26-12-0012-66)	21
11/135	01.12.2011	Widmung eines Teilbereichs der Garschager Straße	23
11/136		Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat Januar 2012	24

---

### Impressum

**Herausgeber:**

Stadt Remscheid  
Die Oberbürgermeisterin  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**Verantwortlich:** Sven Wiertz**Erscheinungsweise:** monatlich**Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:**

Stadt Remscheid  
Büro der Oberbürgermeisterin  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**E-Mail:** [remscheid@str.de](mailto:remscheid@str.de)**Telefon:** (0 21 91) 16 - 35 18**Der Abonnementpreis**

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).  
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

**Druck:**

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

**Internet:** <http://www.remscheid.de>**Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:**

Erscheinungstermin der Ausgabe Januar 2012 ist, Dienstag, 17.01.2012

Redaktionsschluss der Ausgabe Januar 2012 ist, Freitag, 06.01.2012

## Amtliche Bekanntmachungen

11/121

### Satzung vom 20.12.2011 zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971 wird wie folgt neu gefasst:

#### Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid

##### 1 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beinhaltet das Ausheben, Herrichten und Verfüllen des Grabes sowie die erste Hügelung der Grabstätte.

1.1	Erdbestattung für Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	772,-- EUR
1.2	Erdbestattung für Personen bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	333,-- EUR
1.3	Urnen- oder Aschenbestattung	406,-- EUR
	Bei Durchführung von ordnungsbehördlichen Sammelbestattungen (gleichzeitige Bestattung von bis zu 4 Urnen in einer Grabstätte) wird diese Gebühr nur einmal erhoben.	
1.4	Urnenbestattung im Urnenkolumbarium	248,-- EUR
1.5	Aschenbestattung im Begräbniswald	525,-- EUR
1.6	Bestattung von Totgeburten (pauschal)	185,-- EUR

##### 2 Grabgebühren

Die Grabgebühr beinhaltet die Überlassung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit je Grabstelle. Bei einem Nacherwerb des Nutzungsrechtes wird für jedes angefangene Jahr 1/25, bei Erdbestattungswahlgräbern auf dem Waldfriedhof Lennep 1/30, bei Waldgrabstätten 1/50, der maßgeblichen Grabgebühr berechnet. Gleiches gilt für den Erwerb von Nutzungsrechten über die übliche Nutzungszeit hinaus, soweit dies nach der Friedhofsatzung zulässig ist.

2.1	Reihengräber	
2.1.1	Reihengrab für Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	600,-- EUR
	2.1.1.1 Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	720,-- EUR
2.1.2	Reihengrab für Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	450,-- EUR
2.1.3	Reihenrasengräber (einschl. Grabpflege)	907,-- EUR
	Für die Gedenkplatte werden zum Zeitpunkt der Bestattung die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.	
	2.1.3.1 Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	1.087,-- EUR
2.1.4	Urnenreihengrab	485,-- EUR
2.1.5	Urnen-Reihenrasengräber (einschl. Grabpflege)	617,-- EUR
	Für die Gedenkplatte werden zum Zeitpunkt der Bestattung die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.	
2.1.6	Gemeinschaftsgrab für Aschen oder Urnen	395,-- EUR
2.2	Wahlgräber	
2.2.1	Erdbestattungswahlgräber auf dem Waldfriedhof Reinshagen und dem Friedhof Bliedinghausen	
	2.2.1.1 Wahlgrab 1.Ordnung	1.950,-- EUR
	2.2.1.2 Wahlgrab 2.Ordnung	1.950,-- EUR
	2.2.1.3 Wahlgrab 3.Ordnung	1.950,-- EUR
	2.2.1.4 Wahlgrab 4.Ordnung	1.250,-- EUR
2.2.2	Erdbestattungswahlgräber auf dem Waldfriedhof Lennep	
	2.2.2.1 Wahlgrab 1.Ordnung	2.340,-- EUR
	2.2.2.2 Wahlgrab 2.Ordnung	2.340,-- EUR
	2.2.2.3 Wahlgrab 3.Ordnung	2.340,-- EUR
	2.2.2.4 Wahlgrab 4.Ordnung	1.500,-- EUR

2.2.3	Urnenwahlgräber (für bis zu 4 Urnen)	
2.2.3.1	Urnenwahlgrab 1.Ordnung	900,-- EUR
2.2.3.2	Urnenwahlgrab 2.Ordnung	800,-- EUR
2.2.4	Urnenkolumbarien (für bis zu 2 Urnen)	1.250,-- EUR
2.2.5	Waldgrabstätten (für bis zu 4 Aschen)	3.000,-- EUR
<b>3 Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren</b>		
3.1	Ausgrabungen	
3.1.1	Ausgrabung von Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr	1.582,-- EUR
3.1.2	Ausgrabung von Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	1.203,-- EUR
3.1.3	Urnenausgrabung	776,-- EUR
3.1.4	Öffnung der Verschlussplatten bei Urnenkolumbarien zur Umbettung	615,-- EUR
3.2	Umbettungen innerhalb der städtischen Friedhöfe in Remscheid	
3.2.1	Umbettung von Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr	2.354,-- EUR
3.2.2	Umbettung von Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	1.536,-- EUR
3.2.3	Urnenumbettung	1.182,-- EUR
3.2.4	Umbettung zwischen Urnenkolumbarien	863,-- EUR
<b>4 Grabpflege</b>		
Abräumung und Pflege der Grabstätten bei vorzeitigem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist. Die Gebühr wird mit dem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes für die gesamte Grabstätte im voraus fällig.		
4.1	Abräumen und einsäen der Grabstätte	je Grabstelle 90,-- EUR
4.2	Gärtnerische Pflege der Grabstätte	je Grabstelle und Jahr 57,-- EUR
(wird ab dem auf den Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes folgenden Jahr für jedes angefangene Kalenderjahr berechnet)		
4.3	Entfernung von ordnungswidrigem Grabschmuck, Einfassungen u. ä, Umlegung von Grabmalen sowie Zusatzleistungen, die dieser Gebührentarif nicht abdeckt, zzgl. etwaiger Fremdkosten	
	- je angefangene 1/2 Arbeitsstunde	30,-- EUR
Fremdkosten werden in ihrer tatsächlichen Höhe erhoben. Die Gebührenerhebung nach dieser Tarifstelle erfolgt ab einem Gesamtbetrag von 50,-- EUR je Einzelfall.		
<b>5 Sonstige Gebühren</b>		
5.1	Benutzung der Friedhofseinrichtungen	
5.1.1	Benutzung der Friedhofskapelle (einschl. Hallenschmuck)	230,-- EUR
5.1.2	Benutzung der Leichenzelle für die Aufbewahrung eines Sarges	36,-- EUR
5.1.3	Orgelbenutzung	21,-- EUR
5.2	Grabschmuck	
5.2.1	bei Bestattung von Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr	62,-- EUR
5.2.2	bei Bestattung von Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	35,-- EUR
5.2.3	bei Urnenbestattung	35,-- EUR
5.2.4	Bereitstellung von Wurfsträußen (20 Stück)	40,-- EUR
5.3	Verwaltungsgebühren	
5.3.1	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	29,-- EUR
5.3.2	Genehmigungsgebühren für die Errichtung von Gedenkzeichen	
5.3.2.1	Liegende Gedenkzeichen (Grabtafeln)	60,-- EUR
5.3.2.2	Stehende Gedenkzeichen (Denkmäler)	137,-- EUR
5.3.2.3	Verschlussplatten an Urnenkolumbarien	69,-- EUR

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

## Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.12.2011

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

---

**11/122****Rechtsverordnung vom 20.12.2011 über die Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den von der Stadt Remscheid genehmigten Taxen – Taxentarif – vom 05.10.2001**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 14.12.1965 (GV NW 1965, S.376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.03.1990 (GV NRW 1990, S. 247), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den von der Stadt Remscheid genehmigten Taxen – Taxentarif – vom 05.10.2001 wird wie folgt geändert.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) 1. Grundgebühr 2,60 EURO  
In der Grundgebühr enthalten ist eine Wegstrecke
  - a) von 52,63 m in der Zeit von Montag bis Samstag, jeweils von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
  - b) von 62,50 m in der Zeit von Montag bis Samstag, jeweils von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen jeweils von 00.00 bis 24.00 Uhr sowie eine Wartezeit von 22 Sekunden.
2. für den 1. Kilometer einer Wegstrecke von 52,63 m 0,10 EURO  
(entspricht einem Kilometerpreis von 1,90 EURO)
3. für jede weitere gefahrene Wegstrecke von 62,50 m 0,10 EURO  
(entspricht einem Kilometerpreis von 1,60 EURO)
4. für jede weitere verkehrsbedingte Wartezeit von 22 sek. 0,10 EURO  
(entspricht einem Stundenpreis von 16,36 EURO)
5. für jede weitere kundenbedingte Wartezeit ab der 11. Min. für jede 11 sek. 0,10 EURO  
(entspricht einem Stundenpreis von 32,73 EURO)
6. für den 1. Kilometer einer Wegstrecke von 50,00 m von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr 0,10 EURO  
(entspricht einem Kilometerpreis von 2,00 EURO)
7. für jede weitere gefahrene Wegstrecke von 58,82 m von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr 0,10 EURO  
(entspricht einem Kilometerpreis von 1,70 EURO)

§ 4 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist für den 1. Kilometer ein Fahrpreis von 1,90 EURO und für jeden weiteren Kilometer ein Fahrpreis von 1,60 EURO zu berechnen.
- (3) Von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr ist für den 1. Kilometer Fahrtstrecke ein Fahrpreis von 2,00 EURO und für jeden weiteren Kilometer Fahrtstrecke ein Fahrpreis von 1,70 EURO zu berechnen.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 20.12.2011  
 Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde  
 gez. Wilding  
 Oberbürgermeisterin

## 11/123

### Verordnung vom 20.12.2011 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2012

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für die Stadt Remscheid verordnet :

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Am Sonntag, dem 25.03.2012 im Stadtbezirk Remscheid-Lennep.

Am Sonntag, dem 03.06.2012 im Stadtbezirk Remscheid-Lennep.

Am Sonntag, dem 09.09.2012 im Stadtbezirk Remscheid-Lennep.

Am Sonntag, dem 16.12.2012 im Stadtbezirk Remscheid-Lennep.

Am Sonntag, dem 23.09.2012 im Stadtbezirk Remscheid-Lüttringhausen.

Am Sonntag, dem 08.01.2012,

am Sonntag, dem 01.04.2012,

am Sonntag, dem 30.09.2012 jeweils im Stadtgebiet Remscheid, ohne Stadtbezirke Lennep und Lüttringhausen.

Am Sonntag, dem 02.12.2012 im Stadtgebiet Remscheid, einschließlich Stadtbezirk Remscheid-Lüttringhausen, ohne Stadtbezirk Remscheid-Lennep

#### § 2

- 1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2012.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 20.12.2011  
 Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde  
 gez. Wilding  
 Oberbürgermeisterin

## 11/124

### Satzung vom 20.12.2011 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000 wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

#### Abschnitt III: Bezirksvertretungen

#### 14. Bezirksverwaltungsstellen

Ziffer 14 erhält folgenden Wortlaut:

„Für die in Ziffer 3.1 der Hauptsatzung gebildeten Stadtbezirke sind Bezirksverwaltungsstellen einzurichten.

Für die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstellen 1 - Alt-Remscheid -, 2 – Süd -, 3 - Lennep und 4 – Lüttringhausen werden zentrale Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet und dem Zentraldienst Büro der Oberbürgermeisterin und Ratsangelegenheiten übertragen.“

Die bisherigen Ziffern 14.1 bis 14.4 entfallen.

## Artikel II

### 33. Öffentliche Bekanntmachungen

In Ziffer 33.3 ist „in der Bezirksverwaltungsstelle Lüttringhausen“ zu ändern:

„im Verwaltungsgebäude Rathaus Lüttringhausen“

und hat dann folgenden Wortlaut:

„33.3 Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Ziffern 33.1 und 33.2 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch einwöchigen Aushang (Anschlag) an den Gemeindetafeln im Rathaus Remscheid sowie in der Stadtteilbibliothek Lennep und *im Verwaltungsgebäude Rathaus Lüttringhausen*. Als Tag der Bekanntmachung gilt der erste Tag des Aushangs; er ist auf der Bekanntmachung zu vermerken.“

### Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.12.2011

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

---

## 11/125

### Satzung vom 20.12.2011 zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 17.12.2003

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV.NRW., S. 539) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV.NRW., S. 432), hat der Rat der Stadt Remscheid am 15.12.2011 folgende Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 17.12.2003 wird wie folgt geändert:

### 1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - 1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- b) die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4

**2. § 3 wird wie folgt geändert:**

- a) in der Überschrift wird das Wort „Abstimmungsräume“ gestrichen.
- b) der zweite Halbsatz „und legt die Abstimmungsräume fest“ entfällt.

**3. § 4 wird wie folgt geändert:**

Absatz 3 wird aufgehoben

**4. § 5 Stimmschein - wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

**5. der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:**

- a) Abs 3 wird neu eingefügt:
  - 3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
  - 4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

**6. der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:**

- a) die Überschrift wird ergänzt um „ / Bekanntmachung“.
- b) in Absatz 1 ist folgendes zu streichen „am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag)“ und wird ersetzt durch „am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses“.
- c) in Absatz 2 wird der bisherige Punkt 3 gestrichen und ersetzt durch folgenden Wortlaut:
  3. ein Abstimmungsheft / Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
- d) in Absatz 2 werden die Punkte 6 und 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:
  6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
  7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- e) Absatz 3 wird neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:
  - 3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Oberbürgermeister öffentlich bekannt
    1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
    2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
    3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Oberbürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

**7. § 8 Abstimmungsheft / Informationsblatt - wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:**

- 1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft / Informationsblatt der Stadt Remscheid zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Oberbürgermeister eingegangen sein muss.
- 2) Das Abstimmungsheft / Informationsblatt enthält:
  1. die Unterrichtung durch den Oberbürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
  2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
  3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
  4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
  5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Oberbürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

- 3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Oberbürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Oberbürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Oberbürgermeister kann für die im Abstimmungsheft / Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- 4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Remscheid veröffentlicht.

#### **8. der bisherige § 7 wird § 9 und wie folgt geändert:**

- a) in der Überschrift wird das Wort „Bekanntmachung“ gestrichen.
- b) in Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen
- c) Absätze 3 bis 6 entfallen

#### **9. der bisherige § 8 wird § 10**

#### **10. der bisherige § 9 wird § 11**

#### **11. der bisherige § 10 wird § 12 und wie folgt geändert:**

- a) in Absatz 1 Satz 2 werden zwischen „Stimme“ und „geheim“ folgende Worte eingefügt:  
„an der Abstimmurne oder per Brief“.
- b) in Absatz 3 entfallen die ersten drei Worte „Der Abstimmende faltet“ und werden ersetzt durch „Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet der Abstimmende“.
- c) in Absatz 4 werden folgende zwei Sätze angefügt: „Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen“.
- d) Absatz 5 wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:  
(5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
  - a) seinen Stimmschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel
 so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht.
- e) Absatz 6 wird angefügt und erhält folgenden Wortlaut:  
(6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Oberbürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

#### **12. § 13 wird neu eingefügt - Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
  1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
  4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
  5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
  6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
  7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
  8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Oberbürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden.
- (4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

**13. der bisherige § 11 wird § 14 und wie folgt geändert:**

- a) in Absatz 2 wird nach dem Wort „Abstimmungsverzeichnisses“ eingefügt:  
„und der eingenommenen Stimmscheine“
- b) Absatz 4 entfällt

**14. der bisherige § 12 wird § 15**

**15. der bisherige § 13 wird § 16 und wie folgt geändert:**

- a) in Absatz 1 werden die Sätze zwei und drei gestrichen und es wird folgender zweiter Satz angehängt:  
„Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.“
- b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3
- c) als neuer Absatz 2 wird folgender Wortlaut eingefügt:  
(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

**16. der bisherige § 14 entfällt**

**17. der bisherige § 15 wird § 17 und wie folgt geändert:**

- a) in der Überschrift wird als erstes Wort „Entsprechende“ eingefügt.
- b) der gesamte Wortlaut wird wie folgt neu gefasst:  
Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S.567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW., S. 300, ber. S. 394) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

**18. der bisherige § 16 wird § 18**

**Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.12.2011  
gez. Wilding  
Oberbürgermeisterin

---

11/126

**Satzung für die rechtlich unselbständige Edelhoff-Stiftung vom 20.12.2011  
(Sondervermögen der Stadt Remscheid)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539), und der §§ 59 – 62 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl I S. 3866), zuletzt geändert durch Ge-

setz vom 28.04.2011 (BGBl I S.676), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Sondervermögen nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung (GO NRW)**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Edelhoff-Stiftung".
- (2) Die Edelhoff-Stiftung ist eine rechtlich unselbständige Stiftung mit Sitz in Remscheid.
- (3) Das Vermögen der Edelhoff-Stiftung ist nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW Sondervermögen der Stadt Remscheid. Für das Sondervermögen gelten alle Vorschriften der Gemeindeordnung NRW über die Haushaltswirtschaft. Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan und im Jahresabschluss der Stadt Remscheid gesondert auszuweisen.
- (4) In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Edelhoff-Stiftung ein eigenes Steuersubjekt.

## § 2

### **Gemeinnütziger Zweck**

- (1) Die Edelhoff-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (2) Zweck der Edelhoff-Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bezuschussung der Teilnahme bedürftiger Remscheider Kinder an Ferienmaßnahmen und Klassenfahrten.

## § 3

### **Selbstlosigkeit**

Die Edelhoff-Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4

### **Zweckbindung der Mittel**

Die Mittel der Edelhoff-Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Edelhoff-Stiftung.

## § 5

### **Ausschluss der Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Edelhoff-Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen stammt aus dem Schenkungsvertrag des Fabrikanten Richard Heinrich Edelhoff vom 19.07.1919 und besteht zum Zeitpunkt der Errichtung dieser Satzung aus einem Bankguthaben von 68.306,23 EUR.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es darf mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei nachfolgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. § 2 Absatz 1 ist zu beachten.

## § 7

### **Verwendung der Vermögenserträge**

- (1) Die Verwirklichung des Zwecks der Stiftung soll aus dem jährlich anfallenden Ertragsüberschuss des Stiftungsvermögens nach Abzug aller erforderlichen Aufwendungen der Stiftung erfolgen. Die verbleibenden Erträge des Stiftungsvermögens sind dabei im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die/den Zuwendende/n oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind.

- (3) Den durch die Edelhoff-Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Edelhoff-Stiftung zu.

### § 8 Vermögensbindung

- (1) Bei einer etwaigen Auflösung oder Aufhebung der Edelhoff-Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Die Verwendung ist mit der Stiftungsaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) abzustimmen und darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

### § 9 Verwaltung der Stiftung

Die Edelhoff-Stiftung hat im Hinblick auf die Einbindung in den Haushalt der Stadt Remscheid keine eigenen Organe.

### § 10 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.12.2011  
gez. Wilding  
Oberbürgermeisterin

---

#### **11/127**

#### **Satzung vom 20.12.2011 zur Änderung der Satzung vom 20.10.2011 zur Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid vom 20.09.1989**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW S.539), und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 20.10.2011 zur Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid vom 20.09.1989 beschlossen:

#### Artikel I

Die Änderungssatzung vom 20.11.2011 der Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid vom 20.09.1989 wird wie folgt geändert:

1. Unter Nr. 1 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
2. Unter Nr. 3 werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.12.2011

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

---

## 11/128

### **Satzung vom 20.12.2011 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 17.12.1990**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), und § 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), hat der Rat in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 17.12.1990 beschlossen:

#### **Artikel 1            Neufassung § 11 Abs. 5**

§ 11 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Reparatur und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen sowie die Reinigung führt die Stadt – Remscheider Entsorgungsbetriebe – selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Grundstückseigentümers aus. Dies gilt auch für die Inspektion von Grundstücksanschlussleitungen, welche die Stadt – Remscheider Entsorgungsbetriebe – im Zusammenhang mit der Veränderung oder Sanierung der öffentlichen Kanalanlage durchführt.“

#### **Artikel 2            Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.12.2011

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

11/129

**Satzung vom 20.12.2011 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 17.12.1990**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), und § 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), hat der Rat in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 17.12.1990 beschlossen:

**Artikel 1 Änderung in § 7 Abs. 2**

In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Gesetzesangabe „§ 7 WHG“ durch „§ 8 WHG“ ersetzt.

**Artikel 2 Neufassung § 9 Abs. 1**

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben erfolgt nach Bedarf. Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit der Kleinkläranlagen:

- a) Kleinkläranlagen, die dem baulichen Stand nach der gültigen DIN 4261 nicht entsprechen, werden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, entsorgt.
- b) Vollbiologische Kleinkläranlagen werden bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammte. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen im Rahmen eines Wartungsvertrages sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben entsprechend dem in der Genehmigung der Anlage festgeschriebenen Intervall zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.  
Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Entsorgung nicht vor, erfolgt regelmäßig eine jährliche Entsorgung.“

**Artikel 3 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.12.2011  
gez. Wilding  
Oberbürgermeisterin

11/130

**Satzung vom 20.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), sowie der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung

vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 18.12.1997 beschlossen:

#### **Artikel 1            Neufassung § 4**

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gebührensatz

- 1 Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich je m<sup>3</sup> eingeleiteter Schmutzwassermenge im Sinne des § 2
  - a) für die Benutzer nach § 2 Abs. 7 a (beitragspflichtige Mitglieder im Wupperverband)  
1,23 EUR
  - b) für die Benutzer nach § 2 Abs. 7 b (sonstige Benutzer)  
2,57 EUR
- 2 Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich je m<sup>2</sup> angeschlossener, bebauter und befestigter Fläche im Sinne des § 3  
1,39 EUR
- 3 Die nach § 1 Abs. 3 zu erhebende Kleininleiterabgabe beträgt jährlich je m<sup>3</sup> Wasser  
0,44 EUR
- 4 Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Kleinkläranlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 beträgt jährlich je m<sup>3</sup> abgesaugten und abgefahrenen Anlageninhalts  
57,62 EUR“

#### **Artikel 2            Neufassung § 9**

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Berechnung des Kostenersatzes

- 1) Der Kostenersatz für die ganz oder teilweise Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Reparatur, Reinigung, Inspektion und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen wird nach der tatsächlich geleisteten Höhe berechnet.
- 2) Hat ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Kostenersatz für jede Anschlussleitung gesondert berechnet.“

#### **Artikel 3            Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.12.2011

gez. Wilding  
Oberbürgermeisterin

11/131

**Satzung vom 20.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539), sowie der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), in Verbindung mit § 29 der Abfallsatzung der Stadt Remscheid in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976 beschlossen:

**Artikel I            Änderungen in § 2 Gebührenmaßstab**

§ 2 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

Der unter a) für Restmüll angegebene Betrag "321,00" wird durch den Betrag "307,00" ersetzt;  
der unter b) für Restmüll angegebene Betrag "642,00" wird durch den Betrag "614,00" ersetzt;  
der unter c) für Restmüll angegebene Betrag "1.465,00" wird durch den Betrag "1.402,00" ersetzt;  
der unter d) für Restmüll angegebene Betrag "2.094,00" wird durch den Betrag "2.004,00" ersetzt;  
der unter e) für Restmüll angegebene Betrag "4.593,50" wird durch den Betrag "4.396,50" ersetzt;  
der unter f) für Restmüll angegebene Betrag "9.187,00" wird durch den Betrag "8.793,00" ersetzt.

§ 2 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

Der unter a) für Biomüll angegebene Betrag "75,50" wird durch den Betrag "78,50" ersetzt;  
der unter b) für Biomüll angegebene Betrag "151,00" wird durch den Betrag "157,00" ersetzt.

**Artikel II            Änderung in § 5 Absatz 2 – Gebühren für Abfallsäcke**

Der Betrag für den Gebührenanteil am Kaufpreis des Abfallsackes wird wie folgt geändert:  
„Der Betrag „1,48“ wird durch den Betrag 1,42“ ersetzt.

**Artikel III          Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.12.2011  
gez. Wilding  
Oberbürgermeisterin

11/132

**Satzung vom 20.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 29.12.1977**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW 2011 S. 539) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009. (GV. NRW. S. 390), und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10.1969 (GV NRW 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06. 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Änderungen zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung des § 3 Absatz 3**

Der § 3 Abs. 3 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

Dieses gilt nicht für die Räumung des durch den städtischen Winterdienst entstandenen Schneewalles zwischen dem Haltestellenbereich (Gehweg) und der Fahrbahn im Bereich der Zu- und Abgänge zu den Bussen. Dies erfolgt durch die Stadt Remscheid.

Abweichend von den Regelungen des Absatzes 4 darf an Haltestellen im Bereich der Zu- und Abgänge zu den Bussen kein Schnee gelagert werden.

**Artikel 2 Änderung des § 6 Absatz 8**

In § 6 Abs. 8 Satz 1 werden die Beträge zu den Buchstaben a) bis c) wie folgt geändert:

- a) Der Betrag "1,49 EUR" wird durch den Betrag "1,52 EUR" ersetzt.
- b) Der Betrag "2,63 EUR" wird durch den Betrag "2,67 EUR" ersetzt.
- c) Der Betrag "1,28 EUR" wird durch den Betrag "1,28 EUR" ersetzt.

In § 6 Abs. 8 Satz 3 werden die Beträge zu den Buchstaben a) und b) wie folgt geändert:

- a) Der Betrag "1,62 EUR" wird durch den Betrag "1,95 EUR" ersetzt.
- b) Der Betrag "1,35 EUR" wird durch den Betrag "1,66 EUR" ersetzt.

**Artikel 3 Änderung des Straßenverzeichnisses**

Das Straßenverzeichnis, das nach § 2 Abs. 3 Bestandteil der oben genannten Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist, wird wie folgt geändert:

1	2	3	4	5	6	7
				<u>Straßenreinigung</u>		<u>Winterwartung</u>
<b>Streichen:</b>						
Am Rather Berg		I	1	Stadt RS	2	Stadt RS
<b>Statt dessen einfügen:</b>						
Am Rather Berg		I	1	Stadt RS	1	Stadt RS
<b>Streichen:</b>						
Büchener Straße		I	1	Stadt RS	2	Stadt RS
<b>Statt dessen einfügen:</b>						
Büchener Straße	außer Stichstraße bei 1	I	1	Stadt RS	2	Stadt RS
Büchener Straße	Stichstraße bei 1	-	-	E	-	E
<b>neu:</b>						
Dr.-Walter-Lorenz- Weg		-	-	E	-	E
<b>Streichen:</b>						
Flurstraße	von Dicke Eiche bis Hainstr.	I	1	Stadt RS	1	Stadt RS
Flurstraße	außer von Dicke Eiche bis Hainstr.	I	1	Stadt RS	2	Stadt RS
<b>Statt dessen einfügen:</b>						
Flurstraße		I	1	Stadt RS	2	Stadt RS
<b>Streichen:</b>						
Hainstraße	von Burger Str. bis Flurstr.	I	1	Stadt RS	1	Stadt RS
Hainstraße	ab Flurstr. bis Ende	I	1	Stadt RS	2	Stadt RS
<b>Statt dessen einfügen:</b>						
Hainstraße		I	1	Stadt RS	2	Stadt RS
<b>Streichen:</b>						
Rather Ring	außer Stichstr. bei Nr. 37 - 65 (ungerade Nummern)	I	1	Stadt RS	1	Stadt RS

**Statt dessen einfügen:**

Rather Ring	außer Stichstr. bei Nr. 37 - 65 (ungerade Nummern)	I	1	Stadt RS		2	Stadt RS
-------------	---	---	---	----------	--	---	----------

**Streichen:**

Schmiedestraße		I	1	Stadt RS		2	Stadt RS
----------------	--	---	---	----------	--	---	----------

**Statt dessen einfügen:**

Schmiedestraße		I	1	Stadt RS		1	Stadt RS
----------------	--	---	---	----------	--	---	----------

**Streichen:**

Timmersfeld		I	1	Stadt RS		2	Stadt RS
-------------	--	---	---	----------	--	---	----------

**Statt dessen einfügen:**

Timmersfeld		I	1	Stadt RS		1	Stadt RS
-------------	--	---	---	----------	--	---	----------

**Streichen:**

Weberstraße		I	1	Stadt RS		2	Stadt RS
-------------	--	---	---	----------	--	---	----------

**Statt dessen einfügen:**

Weberstraße		I	1	Stadt RS		1	Stadt RS
-------------	--	---	---	----------	--	---	----------

**Artikel 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.12.2011

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

**11/133**

**Jahresabschluss der Remscheider Entsorgungsbetriebe für das Geschäftsjahr 01.01. - 31.12.2009**

Gemäß § 26 Absatz der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wird nachfolgend der Jahresabschluss der Remscheider Entsorgungsbetriebe für das Geschäftsjahr 01.01.2009 - 31.12.2009 veröffentlicht.

**1. Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Als Ergebnis der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung wurde seitens der Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) am 23.11.2011 der folgende abschließende Vermerk erteilt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Remscheider Entsorgungsbetriebe. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp – treuhandpartner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 01.08.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Remscheider Entsorgungsbetriebe für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebs-

verordnung NRW sowie der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp – treuhandpartner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

**2. Bilanz zum 31. Dezember 2009**

<b>AKTIVA</b>	31.12.2009	<b>PASSIVA</b>	31.12.2009
	€		€
<b>A. Anlagevermögen</b>		<b>A. Eigenkapital</b>	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	450.180,09	<b>I. Stammkapital</b>	5.000.000,00
<b>II. Sachanlagen</b>		<b>II. Rücklagen</b>	
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebs-, Geschäfts- und anderen Bauten	9.972.964,13	Allgemeine Rücklage	66.071.480,45
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	439.572,23	<b>III. Verlust</b>	
3. Grundstücke ohne Bauten	1.261.384,09	1. Verlust des Vorjahres	608.774,25
4. Anlagen der Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Deponie	239.370.763,23	2. Jahresgewinn	2.786.708,76
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 4 gehören	192.973,92	<b>B. Sonderposten aus Investitionszuschüsse</b>	23.320.739,54
6. Fahrzeuge der Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Deponie	2.619.177,04	<b>C. Empfangene Ertragszuschüsse</b>	2.575.459,53
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	566.377,31	<b>D. Rückstellungen</b>	
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.863.385,98	1. Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen	1.568.024,00
<b>III. Finanzanlagen</b>		2. Sonstige Rückstellungen	5.188.225,67
Beteiligungen	128.882,08		
<b>B. Umlaufvermögen</b>			

<b>I. Vorräte</b>		<b>E. Verbindlichkeiten</b>	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	164.129,63	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	150.100.367,11
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	
		€ 5.325.584,62 (Vj.: € 10.542.781,89)	
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.936.684,31
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.759.565,21	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als		€ 1.936.684,31 (Vj.: € 2.528.749,31)	
einem Jahr: € 0,00 (Vj.: € 0,00)		3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen,	0,00
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit	103.518,64	mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als		davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	
einem Jahr: € 0,00 (Vj.: € 0,00)		€ 0,00 (Vj.: € 0,00)	
3. Forderungen an die Stadt	1.920.535,55	4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	6.133.463,98
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als		davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	
einem Jahr: € 840.562,42 (Vj.: € 796.852,42)		€ 5.593.815,98 (Vj.: € 2.844.743,42)	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.123.113,32	5. Sonstige Verbindlichkeiten	274.313,68
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als		davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	
einem Jahr: € 0,00 (Vj.: € 0,00)		€ 274.313,68 (Vj.: € 269.909,49)	
		davon aus Steuern:	
<b>III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>	2.599.682,10	€ 8.740,69 (Vj.: € 24.116,84)	
		im Rahmen der sozialen Sicherheit:	
		€ 82.358,88 (Vj.: € 69.306,76)	
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	30.690,89	<b>F. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	2.654,16
	265.566.895,44		265.566.895,44

**3. Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2009 bis 31.12.2009**

1. Umsatzerlöse		43.298.955,45
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen		699.311,19
4. sonstige betriebliche Erträge		1.766.489,04
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- 1.349.511,14	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 15.626.231,29	- 16.975.742,43
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	- 7.285.277,56	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	- 2.026.631,91	- 9.311.909,47
7. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 7.605.721,79	
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	- 7.605.721,79
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		- 2.436.275,85
9. Erträge aus Beteiligungen		49.992,92
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0,00
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		38.761,51
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00

13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 6.678.837,07
14. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.845.023,50
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0,00
16. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00
17. außerordentliche Erträge	0,00
18. außerordentliche Aufwendungen	0,00
19. außerordentliches Ergebnis	0,00
20. Steuer vom Einkommen und vom Ertrag	- 31.134,97
21. Sonstige Steuern	- 27.179,77
22. Jahresgewinn / Jahresverlust	<u>2.786.708,76</u>

#### **4. Beschluss des Rates der Stadt Remscheid**

Am 13.10.2011 erfolgte in der Sitzung des Rates der Stadt Remscheid folgende Beschlussfassung:

1. Der Jahresabschluss 2009 sowie der Lagebericht für den kommunalen Eigenbetrieb Remscheider Entsorgungsbetriebe mit dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp Treuhandpartner Jäger, Finken, Welling, Janssen, Steinborn GmbH wird wie folgt festgestellt:
  - a) Bilanz zum 31. Dezember 2009
 

Aktiva und Passiva je:
265.566.895,44 Euro
  - b) Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2009
 

Jahresgewinn
2.786.708,76 Euro
2. Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2009 entlastet.
3. Der Jahresgewinn in Höhe von 2.786.708,76 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### **5. Öffentliche Auslegung**

Der Jahresabschluss der Remscheider Entsorgungsbetriebe liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Remscheider Entsorgungsbetriebe, Nordstraße 48, 42853 Remscheid, zur Einsichtnahme aus.

11/134

#### **Öffentliche Ausschreibung nach VOB**

**Straßenbauarbeiten SEM Hbf Remscheid „Erschließung Baufeld 6“ Endausbau  
(Nr.: 26-12-0012-66)**

1. **Auftraggeber**
  - a) Stadtverwaltung Remscheid  
FD 3.66  
Straßen- und Brückenbau  
Lenneper Str. 63  
42855 Remscheid
2. a) **Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB
  - b) **Art des Vertrages: Bauvertrag**  
Straßenausbauarbeiten/Entwässerungsarbeiten

3. a) **Ausführungsort:** SEM Hbf Remscheid, Erschließung Baufeld 6, Endausbau  
b) **Auftragsgegenstand, CPV-Nr.:** 45233120-6, 45233222-1, 45232451-8, 45233226-9, 45233223-8,  
**Leistungen:**  
**Endausbau „Baufeld 6“ Hauptbahnhof Remscheid**  
ca. 400 m<sup>3</sup> Bodenaushub Kl. 3-6, lösen, laden, einbauen, verwerfen, entsorgen  
ca. 1000 m<sup>2</sup> Schottertragschicht/Pflaster/Platten/Bitu-Decke, lösen, laden, entsorgen  
ca. 400 m<sup>3</sup> Oberboden/Mutterboden n. DIN 18915, liefern, lagern, einbauen  
ca. 650 m<sup>2</sup> Schottertragschicht 0/45 mm Grauwanke, gem. ZTV SoB StB 04/07,  
48 cm stark, liefern, einbauen, verdichten  
ca. 700 m<sup>2</sup> Bitu-Tragschicht 0/22 mm, gem. ZTV Asphalt-StB 07,  
12 cm stark, liefern, einbauen, verdichten  
ca. 1280 lfdm. Betonbordsteine, n.DIN EN 1340 und TL Pflaster StB, Qualität DTI,  
15x25cm, 15x22cm, 10x30cm, Fabrikat Grandura, oder gleichwertig  
liefern, lagern, einbauen  
ca. 2500 m<sup>2</sup> Asphaltbeton, 0/11 mm (AC 11 DN), gem. ZTV Asphalt StB 07  
4 cm stark, liefern, einbauen, verdichten  
ca. 11 Stück Straßenabläufe, n. DIN 4052, 450 mm Ø, Fabrikat: BUDERUS, oder gleichwertig  
einschl. Aufsatz Kl. D liefern, einbauen  
c) **Unterteilung in Lose:** nein
4. **Frist für den Abschluss des Bauauftrages, Dauer des Bauauftrages**  
Beginn: 01.03.2012  
Ende: 30.06.2012
5. a) **Anforderung der Unterlagen:**  
Die schriftlichen Unterlagen können in Textform (Brief, Telefax oder E-Mail) bei folgender Stelle angefordert werden:  
Stadtverwaltung Remscheid  
FD 1.26 - Zentraleinkauf und Vergabewesen  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid  
Fax: (0 21 91) 16 – 26 38  
E-Mail: [Ausschreibung@remscheid.de](mailto:Ausschreibung@remscheid.de)
- b) **Schlussstermin für die Anforderung:** Bis einschließlich 23.01.2012  
c) **Zahlung:** Kostenbeitrag: **9,20 EUR** einschl. Versand
- d) Die Ausschreibungsgebühr ist im Voraus zu entrichten; sie wird nicht erstattet.  
Bei Anforderung der Ausschreibungsunterlagen ist die Gebühr auf die Konto-Nummer 18 bei der Stadtparkasse Remscheid (BLZ 340 500 00) unter Hinweis auf FAD 750 einzuzahlen oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Barzahlung ist nicht möglich.  
Die Vergabeunterlagen werden nur ausgehändigt bzw. verschickt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt (Kopie Einzahlungsbeleg).
6. a) **Schlussstermin für Angebotseingang:** 26.01.2012, 09:30 Uhr  
b) **Anschrift:**  
Stadtverwaltung Remscheid  
FD 1.26 - Zentraleinkauf und Vergabewesen  
Theodor-Heuss-Platz 1, Zimmer 13  
42853 Remscheid  
c) **Sprache(n):** Deutsch
7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Firmeninhaber oder deren Bevollmächtigte  
b) **Tag, Stunde und Ort:** 26.01.2011, 09:30 Uhr, Rathaus, Zimmer 13
8. **Kautionen und sonstige Sicherheiten:**  
- gemäß allgemeinen/besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid
9. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:**  
- gemäß allgemeinen/besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid
10. **Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:**  
- gemäß allgemeinen/besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid

**11. Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung:**

- siehe Vergabeunterlagen

**12. Teilnahmebedingungen:****1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers**

Gemäß allgemeinen/besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid.

**2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Gemäß allgemeinen/besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid.

**3) Technische Leistungsfähigkeit**

Gemäß allgemeinen/besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid.

**13. Zuschlags- und Bindefrist endet am:** 02.03.2012**14. Zuschlagskriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden:**

Wirtschaftlich günstigstes Angebot nach den in den Vergabeunterlagen aufgeführten Kriterien.

**15. Varianten: Nebenangebote werden zugelassen laut Bedingungen des Leistungsverzeichnisses****16. Sonstige Angaben:**

Vergabebeschwerden sind zu richten an:

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

D-40474 Düsseldorf

**17. Vorinformation:** entfällt**18. Absendung der Bekanntmachung:** entfällt

11/135

**Widmung eines Teilbereichs der Garschager Straße**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 31.10.2011 beschlossen, nach Maßgabe der §§ 6 und 14 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung die in der Anlage zur Widmung schwarz schraffiert gekennzeichneten Verkehrsflächen der Garschager Straße innerhalb und inklusive der Rasenkantensteine und des Pflasterbandes gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

Es handelt sich hierbei um die Flurstücke Gemarkung Lüttringhausen, Flur 48, Parzellen 324, 351, 352, 357 und 358. Der Gemeindegebrauch für die v. g. Flurstücke wird auf keine Verkehrsart beschränkt.

Planunterlagen über die Widmung der vorgenannten Verkehrsflächen können beim Fachdienst Straßen und Brückenbau, Lennep Straße 63, 42855 Remscheid, Zimmer E17, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich dienstags in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Remscheid, 01.12.2011

In Vertretung

gez. Dr. Henkelmann

Beigeordneter



11/136

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat Januar 2012 vorgesehen:

Tag		Bezeichnung	Tagungsort	voraussichtlicher Beginn
Dienstag	10.01.2012	Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	10.01.2012	Jugendrat	Alleestr. 66, Sitzungssaal, Zimmer 316	18:00 Uhr
Mittwoch	11.01.2012	Bezirksvertretung 2 - Süd	Heinrich-Neumann-Schule, Engelbertstraße 1	17:00 Uhr
Dienstag	17.01.2012	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Mittwoch	18.01.2012	Bezirksvertretung 4 - Lüttringhausen	Rathaus Lüttringhausen, Kreuzbergstr. 15, Ratssaal	17:30 Uhr
Donnerstag	19.01.2012	Haupt- und Finanzausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	24.01.2012	Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Mittwoch	25.01.2012	Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Donnerstag	26.01.2012	Ausschuss für Schule und Sport	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	31.01.2012	Integrationsausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	31.01.2012	Ausschuss für Kultur und Weiterbildung	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr

Stand: 09.12.2011

**ERLÄUTERUNGEN**

- In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtteilbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehängen.
- Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

## Nachruf

**Herr Stadtoberamtsrat a. D.  
Hans Günter Schöf**  
verstarb am 03.12.2011 im Alter von 82 Jahren.

Er war 43 Jahre bei der Stadt Remscheid tätig,  
davon viele Jahre im Personalamt.

## Pressemitteilungen

**13. Januar 2012**

**19.00 Uhr**  
(Einlass ab 18.30 Uhr)

**Bürgerempfang  
der Bezirksvertretung Lennep**

im  
**Minoritensaal der Klosterkirche Lennep**  
Klostergasse 8, Remscheid

## **GUT BERATEN - Vorträge in 2012**

Das Thema „Pflege“ kann uns entweder selbst oder als Angehörige betreffen.

Information über die Möglichkeiten und die Rahmenbedingungen, über finanzielle und rechtliche Aspekte der Pflege, eine gute Beratung der individuellen Perspektiven kann den Alltag erleichtern und in Krisen unterstützen.

Informieren Sie sich trägerunabhängig, unverbindlich und kostenlos bei der Pflegeberatung der Stadt Remscheid:

jeweils montags vormittags, einmal monatlich, 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr  
Info-Vortrag mit anschließender Gesprächsrunde  
Alleestr. 66 - Treffpunkt um 10.00 Uhr, 1. Etage

### **Termine und Themen der Veranstaltungen 2012**

**16.01.2012 - GUT BERATEN**

**Wie erhalte ich Leistungen zur Finanzierung von Pflege?**

Wenn Sie bemerken, dass es mit der eigenen Versorgung nicht mehr so richtig klappt, dass Sie vielleicht Hilfen bei der Körperpflege oder beim Ankleiden benötigen, so stehen neben der Organisation erforderlicher Hilfen viele Fragen zur Finanzierung im Raum. Hierzu kann Ihnen der Vortrag einen ersten Überblick geben.

**13.02.2012 - GUT BERATEN**

**Wo erhalte ich persönliche Betreuung und Unterstützung im Alltag?**

Für viele Menschen wird es im Alter oder bei Behinderung beschwerlicher, die alltäglichen Aufgaben wahrzunehmen. Für viele Alltagsdinge gibt es inzwischen Entlastungs- und Unterstützungsangebote. Was beinhalten sie und wie können sie weiterhelfen?

**12.03.2012 - GUT BERATEN**

**Wie können ambulante Hilfen und Tagespflege den Verbleib in der eigenen Wohnung stützen?**

Jeder Mensch wünscht sich, so lange wie möglich in der eigenen Wohnung zu leben. Auch bei Pflegebedürftigkeit ist dies möglich, wenn die Tagesstruktur gut unterstützt wird. Sie erfahren, was hierbei die ambulante Pflege und die Tagespflege bieten können.

**16.04.2012 - GUT BERATEN**

**Welche Hilfsmittel und Ergänzenden Dienste können zu Hause Unterstützung und Sicherheit bieten?**

Das häusliche Umfeld sicherer gestalten, damit die eigenen Fähigkeiten erhalten und gestützt werden, die häusliche Pflege für die Betroffenen erleichtern – Angehörige entlasten – eine Aufgabe mit vielen Möglichkeiten ...

**14.05.2012 - GUT BERATEN**

**Welche Rechte und Nachteilsausgleiche helfen schwerbehinderten Menschen in ihrem Alltag bei Pflegebedürftigkeit?**

Schwerbehinderung und Pflegebedürftigkeit fallen manchmal zusammen – welche Unterschiede bestehen und wann kann es sinnvoll sein, bei Pflegebedürftigkeit auch die Frage des Umfangs einer Schwerbehinderung zu klären?

**11.06.2012 - GUT BERATEN**

**Wie können Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege den pflegenden Angehörigen Hilfen und Entlastung für eigenen Freiraum, Urlaub, Auszeit bieten?**

Die pflegenden Angehörigen brauchen zwischendurch auch mal eine Zeit zum Ausspannen; manchmal aber stehen die eigene Kur, Krankenhausaufenthalt oder anderes an, die eine Pause von der Pflege erfordern. Wie dies organisiert und finanziert werden kann, dazu erhalten Sie hier einen Überblick.

**13.08.2012 - GUT BERATEN**

**Wie kann eine individuelle Unterstützung für mich als Angehörige/n für die Pflege zu Hause aussehen?**

Die eigene Pflegesituation darstellen, in einem Austausch miteinander beleuchten, eigene Erfahrungen mitteilen, die anstehenden Fragen im gemeinsamen Gespräch klären – ein Austausch kann die Möglichkeit bieten, für die eigene Situation Wertschätzung und Anregungen zu erhalten.

**10.09.2012 - GUT BERATEN**

**Wie kann ich bei Pflegebedürftigkeit die notwendigen Hilfen bezahlen?**

Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Grundsicherung, Hilfe zur Pflege – welche Leistung kommt bei Pflegebedürftigkeit wann in Betracht? Welche Stellen helfen weiter? Der Vortrag hilft Ihnen, den Weg durch den Dschungel zu finden.

**15.10.2012 - GUT BERATEN**

**Welche Möglichkeiten haben Menschen mit Demenzerkrankungen in Remscheid?**

Sich bei Demenzerkrankung der Eltern, des Partners, der Partnerin oder anderer nahestehender Personen um die Pflege zu kümmern, das Leben selbstbestimmt und für alle Beteiligten akzeptabel zu gestalten, ist eine der großen Aufgaben in unserer Gesellschaft.

Sie erhalten einen Überblick über die hierzu in Remscheid vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten.

**12.11.2012 - GUT BERATEN**

**Wie finde ich das passende Pflegeheim und wie kann die Pflege im Heim finanziert werden?**

Wenn die Pflege anderweitig nicht mehr möglich ist, bietet eine Versorgung im Pflegeheim die umfassende und kompetente Begleitung und Hilfestellung. Wie dieser wichtige Schritt und auch die notwendige Finanzierung aussehen können, erfahren Sie im Vortrag und der anschließenden Gesprächsrunde.

**10.12.2012 - GUT BERATEN**

**Wer hilft weiter bei Fragen zur Vorsorge und Betreuung im Pflegefall?**

Die Pflege den sich ändernden Lebensverhältnissen und Bedürfnissen anpassen, dabei die Wünsche und Grenzen aller Beteiligten beachten – dies stellt die Betroffenen immer wieder vor Aufgaben und Herausforderungen. Rechtzeitige Information über die Möglichkeiten und die Rahmenbedingungen kann für den akuten Fall vorsorgen.

Rückfragen und weitere Auskünfte über:

Pflegeberatung der Stadt Remscheid,

Andrea Wild

Claudia Gottschalk-Elsner

Alleestr. 66, 42853 Remscheid

Tel. (0 21 91) 16 - 27 40 und 16 - 27 44, Fax (0 21 91) 16 - 35 53, E-Mail [pflegeberatung@remscheid.de](mailto:pflegeberatung@remscheid.de)

---